

INFORMATION ZUR ÜBERNAHME DER KOSTEN FÜR DIE MITTAGSVERPFLEGUNG

Im Zuge der aktuellen Corona-Pandemie und der damit verbundenen Schul- und Kita- Schließungen hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales festgelegt, dass die Kosten für das außerschulische Mittagessen anspruchsberechtigter Kinder weiterhin als Leistung des Bildungs- und Teilhabepakets übernommen werden.

Konkret:

- Wenn das Mittagessen aufgrund von Schließungen nicht in der Schule oder Kindertageseinrichtung eingenommen werden kann, können die Kosten auch für ein dezentrales Angebot der Mittagsverpflegung (beispielsweise Anlieferung des Essens durch den zuständigen Caterer zu den betroffenen Familien) im Rahmen des § 28 Abs. 6 SGB II zunächst befristet bis zum 30. Juni 2020 übernommen werden. Die Mehrkosten für die dezentrale Anlieferung sind nicht von der Kostenübernahme umfasst.

Aus der Rechtsauslegung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu § 28 SGB II lässt sich allerdings keine Verpflichtung der Schulträger und Träger der Kindertageseinrichtungen für die Sicherstellung einer Mittagsverpflegung in der eigenen Häuslichkeit der Kinder herleiten.